

Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der SGL Carbon SE gemäß § 161 Aktiengesetz zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012 (Bekanntmachung vom 15. Juni 2012) mit der folgenden Ausnahme entsprochen wird:

- Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 4: Die Begrenzung von Abfindungen im Falle der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit halten wir im Hinblick auf die bestehende Vertrags- und Vergütungsstruktur nicht für angemessen.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären weiter, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (DCGK) in der Fassung vom 26. Mai 2010 (Bekanntmachung vom 2. Juli 2010) seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 9. Dezember 2011 mit den dort genannten Abweichungen und dem DCGK in der Fassung vom 15. Mai 2012 seit seiner Bekanntmachung mit der oben genannten Abweichung sowie der zusätzlichen Abweichung - hinsichtlich der Angabe einer konkreten Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder - gemäß Kodex Ziffer 5.4.1 zweiter Absatz entsprochen wurde. Die Abweichung gemäß Kodex Ziffer 5.4.1 zweiter Absatz resultierte aus der Neufassung dieser Ziffer durch den DCGK in der Fassung vom 15. Mai 2012 und wurde durch die Anpassung der konkreten Ziele des Aufsichtsrats am heutigen Tag beseitigt.

Die Corporate Governance Grundsätze der SGL Carbon SE erfüllen darüber hinaus überwiegend die nicht obligatorischen Anregungen des Corporate Governance Kodex.

Wiesbaden, 6. Dezember 2012

Für den Aufsichtsrat der SGL Carbon SE
Max Dietrich Kley (Vorsitzender des Aufsichtsrats der SGL Carbon SE)

Für den Vorstand der SGL Carbon SE
Robert J. Koehler (Vorsitzender des Vorstands der SGL Carbon SE)